

VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin festzustellen. Hierüber ist von den drei Partnern ein gemeinsames Protokoll auszufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Bezeichnung des Investitionsbauvorhabens,
- b) Benennung des Investitionsträgers und des Bauauftragnehmers,
- c) den im Kostenplan vorgesehenen Betrag für die Erdarbeiten sowie
- d) den gemeinsam festgestellten Einsparungsbetrag.

Bei der Ermittlung des Einsparungsbetrages kann der Zuschlag für Nachauftragnehmerleistungen in der Höhe bis zu 1 »/o gemäß Anlage 10 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1953 zur Preisverordnung Nr. 269 (GBl. S. 264) berücksichtigt werden.

(4) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin hat eine Ausfertigung dieses Protokolls unverzüglich der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank zu übergeben.

§ 4

Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b einkommenden Beträge als Einsparungen zu erfassen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

§ 5

Die mit dem VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin bereits abgeschlossenen und noch laufenden Verträge sind gemäß den Bestimmungen des § 3 unverzüglich zu ergänzen oder abzuändern.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Vierte Anordnung* über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft.

Vom 17. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Zweiten Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft (GBl. II S. 160) festgelegten Bestimmungen gelten auch bei der Anwendung des Rahmenstellenplanes für die VEB der örtlichen Wirtschaft des Industriezweiges Bergbau.

§ 2

Der im § 2 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Bestätigung der Stellenpläne wird auf den 30. September 1955 festgelegt.

Der im § 3 der Zweiten Anordnung genannte Termin für die Einreichung der Stellenpläne an die Staatliche Stellenplankommission wird auf den 15. Oktober 1955 festgelegt.

Für die Anwendung des § 6 der Zweiten Anordnung ist die vom Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft zur Einführung des Rahmenstellenplanes für den Industriezweig Bergbau ausgearbeitete Direktive verbindlich.

§ 3

Die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne für die übrigen Industriezweige wird gesondert angeordnet.

Berlin, den 17. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

I. V. Opitz
Kommissionsmitglied

* 3. Anordnung (GBl. n 9.198)

Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes

Sonderdruck Nr. 87

Das Erfassungsrecht 1955

Die Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der im Jahre 1955 geltenden Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

Dieser Sonderdruck ist über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstr. 4—6, zu beziehen.